

SGK NRW ■ Postfach 20 07 04 ■ 40104 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Hans-Willi Körfges MdL  
Vorsitzender des Ausschusses für Heimat, Kommunales,  
Bauen und Wohnen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Unser Zeichen: Ku

Donnerstag, 13. März 2020

**SGK NRW**

Sozialdemokratische  
Gemeinschaft für  
Kommunalpolitik

Elisabethstraße 16  
40217 Düsseldorf

**Für Briefpost:**  
Postfach 20 07 04  
40104 Düsseldorf

**Telefon:**  
0211 - 87 67 47 -0

**Telefax:**  
0211 – 87 67 47 -27

**E-Mail:**  
info@sgk-nrw.de

**Internet:**  
[www.sgk-nrw.de](http://www.sgk-nrw.de)

**Vorab per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)**

**Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags NRW zum „Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes – Gesetz zur Attraktivitätssteigerung und des kommunalen Wahlamtes“ Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8452**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die von Möglichkeit, im Rahmen einer schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zu oben genanntem Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu dürfen.

Mit dem Gesetzentwurf soll ein wichtiger Schritt zur Steigerung der Attraktivität des kommunalen Wahlamtes unternommen werden. Hauptbestandteil des Gesetzentwurfs ist die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage in § 23 Landesbesoldungsgesetz, um durch Rechtsverordnung eine Zulage für die Übernahme einer weiteren Amtszeit für (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte zu schaffen. Mit Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wird das Verfahren zur Anerkennung der Ruhegehaltfähigkeit von (Vordienst-) Zeiten zeitlich gestrafft.

Zunächst einmal begrüßen wir, dass durch die Landesregierung das Thema der Steigerung der Attraktivität des kommunalen Wahlamtes angegangen wird.

Leider kommt das Gesetzgebungsverfahren in einem aus unserer Sicht zu geringem zeitlichem Abstand zur Kommunalwahl 2020 und wäre als ein Ergebnis eines breiten parlamentarischen Beratungsverfahrens als gemeinsame Gesetzesinitiative einer breiten Mehrheit unter Einbeziehung der kommunalpolitischen Vereinigungen und kommunalen Spitzenverbände sicherlich nicht nur gelungener sondern auch konsensfähiger.

Auch kommen wir nicht umhin festzustellen, dass die vorliegenden Entwürfe hinter den Erwartungen zurückbleiben und sich nicht an den Vorschlägen des Gutachtens von Prof. Dr. Ch. Brünig orientieren.

Aus Sicht der SGK NRW wäre die Überführung der in den unterschiedlichsten Gesetzen verstreuten Regelungen zu den kommunalen Wahlbeamten in ein eigenes HVB-Gesetz,

**Bankverbindung:**  
Stadtparkasse Düsseldorf  
IBAN:  
DE34300501101006054405  
BIC:  
DUSSDE33XXX

**Geschäftszeiten:**  
Montag bis Donnerstag  
08:00 Uhr – 16:30 Uhr  
Freitag  
08:00 Uhr – 14:00 Uhr

welches die Rechtsbeziehungen der Hauptverwaltungsbeamten umfassend und abschließend als Spezialgesetz regelt, nicht nur zu bevorzugen, sondern auch in der Sache angemessener. Die zu beurteilenden Ideen gehen von daher auch nicht die Kernprobleme an und steigern die Attraktivität des kommunalen Wahlamtes nur bedingt.

So werden eine Zulage für (Ober-)Bürgermeister und Landräte ab der zweiten Wahlperiode in Höhe von 8% Grundgehaltes eingeführt. Einer Anhebung der finanziellen Ausstattung der kommunalen Wahlbeamten steht die SGK NRW zwar grundsätzlich positiv gegenüber, diese Anpassungen stellen jedoch in dem bestehenden System eine deutliche Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen kommunalen Beamten dar.

Diese Systemwidrigkeit könnte - bei an sich gleichem Ergebnis - durch eine Anhebung in der Besoldungsstufe und ein eigenes HVB-Gesetz leicht vermieden werden. Ein Weg, der bei den Beigeordneten nicht unbekannt ist.

Die deutliche Anpassung der Aufwandsentschädigung führt nämlich in etwa zu einer Anhebung um eine Besoldungsstufe. Hier kann aus unserer Sicht nicht nachvollzogen werden, warum nicht gleich die Besoldungsstufe angepasst wird, zumal so auch gewährleistet wäre, dass die Erhöhung ruhegehaltsrelevant wäre. Dies wäre grundsätzlich begrüßenswert. Es ist fraglich, ob durch die beabsichtigte Regelung die Attraktivität des Wahlamtes wirklich steigt.

Nach wie vor unregelt bleibt aus unserer Sicht auch die unglückliche Situation, dass vereinzelt Landräte die gleiche Besoldungsstufe wie die von ihnen zu beaufsichtigenden Bürgermeister und Bürgermeisterinnen einzelner großer kreisangehöriger Kommunen haben. In Einzelfällen haben Bürgermeister sogar eine Höhere Besoldungsstufe als der Landrat. Hier sehen wir nach wie vor Regelungsbedarf.

Für eine Veredelung der durchschnittlichen Übernachtungsgäste in den Kurorten, die weniger als 30.000 Einwohner haben, wenn die Übernachtungen mindestens 40% der Einwohnerzahl betragen und der Bürgermeister eine Kurverwaltung unter sich hat, sehen wir keine hinreichende Begründung und halten diese nicht nur für nicht sachgerecht, sondern auch für systemfremd.

Sinnvoll und begrüßenswert hingegen ist, dass die Entscheidung über die anrechenbaren Vorzeiten künftig zügiger zu treffen ist. (§81 Abs. 9 LBesG-E)

Mit freundlichen Grüßen



Sascha Kudella, Ass. iur.  
- Referent -